

SATZUNG

des

Familienzentrum – Pfullinger Familienstube e.V.

Sitz Pfullingen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Familienzentrum – Pfullinger Familienstube e.V. im weiteren kurz „Pfullinger Familienstube e.V.“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfullingen und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 351140 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein der Pfullinger Familienstube verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO).

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
- a) Unterstützung und fachliche Beratung werdender Eltern sowie Förderung der Gemeinschaft von jungen Familien.
 - b) Hilfestellung beim Aufbau des sozialen Umfeldes (Entwicklung von Gruppenfähigkeit, Selbstständigkeit, Konfliktfähigkeit und Kreativität) der Kleinfamilien zu leisten;
 - c) Angebot von verschiedenen Kursen wie z.B. Babymassage, Gymnastik, Krabbelgruppen, Kleinkinderbetreuung;
 - d) Angebot verschiedener fachlicher Vorträge, z.B. Kinderkrankheiten, Ernährung;
 - e) Information der Öffentlichkeit über alle Aktivitäten und Ziele der Pfullinger Familienstube.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für ordentliche Mitglieder besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Familienmitglieder im Sinne die-

ser Satzung sind der Ehe- und/oder eingetragene Lebenspartner des ordentlichen Mitglieds und dessen Kinder.

- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen von Personen werden, die bereit sind, die Bemühungen und das Ziel des Vereins finanziell zu unterstützen.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freien Ermessen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von dem Ausschuss festgesetzt wird, erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für die Familienmitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Ausschuss.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand, Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung und eine steuerbegünstigte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet der Ausschuss. Der Ausschuss kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzender.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 10

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.
- (2) Der Ausschuss wird in gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt. Ein Vorsitzender ist zu bestimmen.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Ausschusses gilt § 9 der Satzung entsprechend.
- (4) Der Ausschuss tagt auf Ladung des Vorsitzenden, die Einberufung der Sitzungen erfolgt entsprechend § 9 Abs. 1. Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Ausschusses stets zu laden. Der Vorstand hat ein Rede-recht bei den Sitzungen des Ausschusses.
- (5) Der Ausschuss ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
 - b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 500,00;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Festsetzung der Vorstandsvergütung und Aufwandsentschädigung;
 - e) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen oder durch Bekanntgabe durch das Pfullinger Amtsblatt, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der Anwesenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Für die Abberufung der Mitglieder des Vorstands ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhaltenen haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll, das vom Schriftführer und des Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, anzufertigen.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts;
 - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:
- a) ARCHE IntensivKinder gGmbH (Amtsgericht Stuttgart HRB 382781);
 - b) Freie evangelische Kinderbetreuung Pfullingen e.V. (Amtsgericht Stuttgart VR 351474);
 - c) Wilde 13 e.V. (Amtsgericht Stuttgart VR 351151),

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.